

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.03.2017

Geschäftszahl

Ro 2016/09/0009

Rechtssatz

Ergänzungs- und/oder Verbesserungsaufträge der Behörde an Sachverständige sind kein Grund für einen Anschein der Befangenheit.